



Allgemeine Gebührensatzung der Pädagogischen Hochschule Schwäbisch Gmünd

über die Festsetzung der Gebühren
für öffentliche Leistungen

**Allgemeine Gebührensatzung
der Pädagogischen Hochschule Schwäbisch Gmünd
über die Festsetzung der Gebühren für öffentliche Leistungen
(Hochschulgebührensatzung)**

vom 21.12.2006 *

Aufgrund von § 2 Abs. 2 Satz 1 Landeshochschulgebührengesetz (LHGebG) vom 01.01.2005 (GBl. S. 1), in der Fassung des Art. 1 des Gesetzes zur Änderung des LHGebG vom 19.12.2005 (GBl. S. 794) hat der Senat der Pädagogischen Hochschule Schwäbisch Gmünd gemäß § 19 Abs. 1 S. 2 Nr. 10 LHG i.d.F. vom 19.12.2005 die folgende Gebührensatzung am 13.12.2006 beschlossen. Der Rektor hat gemäß § 2 Abs. 2 Satz 2 LHGebG i.d.F.v. 19.12.2005 am 21.12.2006 seine Zustimmung erteilt.

§ 1 Anwendungsbereich

(1) Die Pädagogische Hochschule Schwäbisch Gmünd erhebt für die Erbringung öffentlicher Leistungen gemäß §§ 1 Abs. 1, 2 Abs. 1 LHGebG Gebühren nach dieser Satzung, wenn diese individuell zurechenbar sind. Individuell zurechenbar ist eine öffentliche Leistung, wenn sie im Interesse des Einzelnen erbracht wird.

(2) Die Regelungen der §§ 3 bis 12 LHGebG sowie die Erhebung von Gebühren auf der Grundlage besonderer Gebührensatzungen der Hochschule bleiben unberührt.

(3) Die Gebührentatbestände sowie die Gebührenhöhe sind in der Anlage der Satzung festgelegt.

§ 2 Anwendung des Landesgebührengesetzes (LGeBG)

Für die Erhebung der Gebühren finden gemäß § 1 Abs. 2 LHGebG die §§ 2, 3, 5, 6, 11, 12, 14 und 16 bis 26 LGeBG Anwendung.

§ 3 Gebührenbefreiung, Stundung, Erlass

Die Hochschule kann gemäß § 11 LGeBG von den Gebühren befreien. Die Hochschule kann die Gebühr nach § 21 LGeBG stunden oder nach § 22 LGeBG erlassen.

* Die nachstehenden aufgeführten Ordnungen sind in der Fassung eingearbeitet:

1. ÄS vom 14.11.2017 (Amtl. Bekanntmachung Nr. 12/2017) in Kraft getreten am 01.01.2018

§ 4 Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen

(1) Diese Satzung tritt am 01.01.2007 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung zur Erhebung von Gebühren für das Studium von Gaststudierenden vom 05. April 2000 außer Kraft.

(2) Für öffentliche Leistungen, deren Erbringung nach dem Inkrafttreten dieser Satzung abgeschlossen wird, ist die bisherige Gebührenregelung anzuwenden, wenn die dafür notwendigen Arbeiten bis zum Tag der Bekanntmachung überwiegend durchgeführt waren und die bisherige Gebührenregelung für den Gebührenschuldner günstiger ist.

Schwäbisch Gmünd, den 21.12.2006

gez. Prof. Dr. Hans-Jürgen Albers
Rektor

Anlage

(zu § 1 Abs. 3)

Verzeichnis der gebührenpflichtigen Tatbestände und Höhe der Gebühren

Nr.	Tatbestand	Gebühr in Euro
1	Allgemeine Gebühren	
1.1	Für eine öffentliche Leistung, für die weder ein Gebührentatbestand festgesetzt ist noch Gebührenfreiheit besteht, kann im Einzelfall eine Gebühr von 5 bis zu 10.000 Euro erhoben werden (§ 2 Abs. 4 LHGebG).	5 bis 10.000
2	Verfahrensgebühren	
2.1	Zurückweisung des Rechtsbehelfs	80
2.2	Rücknahme des Rechtsbehelfs, wenn mit der sachlichen Bearbeitung begonnen war	40
3	Beglaubigungen	
3.1	Beglaubigung von Unterschriften (§ 34 Landesverwaltungsverfahrensgesetz - LVwVfG)	3
3.2	Beglaubigung von Dokumenten (§ 33 LVwVfG)	3
4	Schreibgebühren	
4.1	für Schriftstücke in tabellarischer Form, Verzeichnisse, Listen, Zeichnungen und dergleichen wird die Schreibgebühr nach dem Zeitaufwand berechnet, der zur Herstellung benötigt wird. Sie beträgt für jede angefangene Viertelstunde	13
4.2	Für Fotokopien und Ausdrücke elektronischer Dokumente werden erhoben:	
4.2.1	bei einem Format bis zu DIN A4	
	für die erste Seite	1
	für jede weitere Seite	0,75
4.2.2	bei einem größeren Format	
	für die erste Seite	1,50
	für jede weitere Seite	1,25

5	Ausstellung von Bescheinigungen	
5.1	Ausstellung	
5.1.1	eines verloren gegangenen Studierendenausweises (in Form einer multifunktionalen Chipkarte)	20
5.1.2	eines Ersatzes für ein verloren gegangenes Zeugnis, Diplom oder einer verloren gegangenen Urkunde	50-175
5.1.3	einer zusätzlichen Studienbescheinigung	5
5.1.4	einer speziellen Studienbescheinigung ohne Vordruck	15
5.1.5	einer sonstigen Bescheinigung über Studieninhalte, Semesterwochenstunden, Klausurnoten und dergleichen für ehemalige Studierende nach Zeitaufwand	
	je angefangener Viertelstunde	13
	höchstens jedoch	78
6	Eignungsprüfungen	
6.1	Eignungsprüfung für beruflich Qualifizierte gemäß § 58 Abs. 2 Nr. 6 LHG, § 16 Abs. 2 LHGebG	200
7	Säumnisgebühren	
7.1	Verspätete Einschreibung / Rückmeldung	10
7.2	Verspätete Vorlage von erforderlichen Unterlagen/Nachweisen im Zusammenhang mit der Befreiung von Studiengebühren	10
7.3	Rücknahme einer Exmatrikulation oder einer Beurlaubung	10
7.4	Rückgabe des Studienplatzes	10
8	Gasthörerengebühren gemäß § 17 LHGebG	
8.1	Besuch von Lehrveranstaltungen im Umfang von je 2 Semesterwochenstunden (SWS), (höchstens für 12 SWS)	50 (300)
8.2	Ausstellung eines verloren gegangenen Gasthörerausweises (in Form einer multifunktionalen Chipkarte)	20